



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten, Urlaub und sonstigen Vertragsbedingungen für Lederwaren für in Heimarbeit Beschäftigte

Vom 1. Februar 2019

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4g des Qualifizierungschancengesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für Lederwaren die nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, denen die beteiligten Länder und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugestimmt haben.

Bindende Festsetzung

I.

Die bindende Festsetzung von Entgelten, Urlaub und sonstigen Vertragsbedingungen für Lederwaren für in Heimarbeit Beschäftigte vom 19. September 2017 (BAnz AT 23.02.2018 B2), wird wie folgt geändert:

§ 2 „Entgeltregelung“ erhält folgende Fassung:

„Das für die Entgeltberechnung zugrunde zu legende Stundenentgelt beträgt:

- a) für einfache Tätigkeiten und Tätigkeiten, die nach kurzer Anlernzeit von zwei bis sechs Wochen verrichtet werden können, z. B. Produktreinigung, Abschneiden von Fäden, Entsorgung von Verpackungen, Verpackungsarbeiten, Einlegen von Musterzetteln, Etikettieren, Färben, Kaschieren, Nachstanzen, Prägen von einfachen Kleinteilen, Futternäharbeiten und einfache Montagearbeiten
ab 1. März 2019 10,07 Euro
- b) für Tätigkeiten, für die gründliche Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder mehrjährigen Praxis entsprechen, z. B. das Bedienen und Einstellen von einfachen Produkteinrichtungen mit Sichtkontrolle, schwierige Näharbeiten (Steppen von Ziernähten), selbständige Durchführung einfacher Kommissionierarbeiten, Anfertigung einfacher technischer Skizzen mit dazugehörigen einfachen Berechnungen nach Vorlage, Näharbeiten/Stepparbeiten mit hohen handwerklichen Geschicklichkeitsanforderungen bei schwer zu verarbeitendem Material
ab 1. März 2019 10,31 Euro
- c) für qualifizierte Tätigkeiten, für die vertiefte Fachkenntnisse aufgrund einer entsprechenden Berufsausbildung oder mehrjährigen Berufspraxis erforderlich sind, z. B. Täschnerarbeiten, Näharbeiten/Stepparbeiten mit besonders hohen handwerklichen Geschicklichkeitsanforderungen (z. B. Kedern von Hand) und für die Endkontrolle am fertigen Produkt
ab 1. März 2019 11,03 Euro“

II.

Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2019 in Kraft.

Wiesbaden, den 1. Februar 2019

Heimarbeitsausschuss
für Lederwaren

Sabine Duckstein
Frieder Weißenborn

Manfred Junkert
Torben Schütz

Der Vorsitzende
Dr. Sebastian Schul

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter H - 10101/33 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.